

Vereinsstatuten

Contao Association mit Sitz in Lyss (Schweiz)

1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Contao Association» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lyss.

2 Zweck

Die Contao Association ist gemeinnützig und bezweckt die Förderung des Contao Open Source CMS. Diese Förderung beinhaltet im Besonderen:

- Organisation von Veranstaltungen zwecks Information und Weiterbildungen der Mitglieder und weiterer Interessierter
- Kommunikation nach Innen und Aussen zur Verbreitung von Wissen und Können zur Nutzung des Systems, insbesondere über die Websites des Projektes
- Finanzierung von Erweiterungen
- Weiterentwicklung des Softwareprojekts Contao Open Source CMS
- Public Relations und Verbreitungsförderung

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie Einnahmen aus Aktivitäten und Veranstaltungen. Zuwendungen und Spenden aller Art können vom Verein entgegengenommen werden.

3.1 Budget für das Folgejahr

Findet die Generalversammlung nicht im ersten Quartal des Jahres statt, gilt für laufende Kosten das Budget des Vorjahres bis zum Beschluss über die Mittelverwendung durch die Generalversammlung.

4 Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein mit finanziellen Mitteln unterstützen möchten, die über die bestimmten Jahresbeiträge hinausgehen.

Fördermitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind über die offizielle Webseite des Vereins zu stellen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende der Rechnungsperiode möglich. Die Kündigung muss 4 Wochen vor Ende der Rechnungsperiode erfolgen, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Eine rückwirkende Kündigung (Rechnungsstornierung) ist ausgeschlossen. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit Mehrheitsbeschluss; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung

b) der Vorstand

8 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens acht Wochen zum Voraus per E-Mail, unter Beilage der Traktandenliste, dem Budget für das folgende Vereinsjahr sowie der Jahresrechnung des aktuellen Vereinsjahres, eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über die Verwendung der finanziellen Mittel
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, nämlich dem Präsident, dem Schatzmeister und dem Sekretär. Weitere Funktionen können durch Beisitzer besetzt werden. Er vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Für bestimmte Aktivitäten und Projekte kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen und diesen alle notwendigen Kompetenzen delegieren. Dabei tritt er als Kontroll- und Steuerorgan auf und kann jederzeit Einsicht in die erarbeiteten Unterlagen verlangen oder gar direkt eingreifen.

9.1 Einberufung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

9.2 Wahl

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt wie folgt.

- a) Präsident, Schatzmeister und Sekretär werden einzeln durch Mehrheitswahl bestimmt. Zur Wahl ist eine absolute Mehrheit der zur Generalversammlung akkreditierten Mitgliedern notwendig.

Sollte kein Kandidat eine eindeutige absolute Mehrheit auf sich vereinen, muss die Wahl wiederholt werden.

- b) Die Beisitzer werden gemeinsam in einem Wahlgang durch Wahl durch Zustimmung gewählt. Alle Kandidaten die eine absolute Mehrheit der zur Generalversammlung akkreditierten Mitgliedern auf sich vereint haben gelten als gewählt. Sollte kein Kandidat gewählt werden, kann die Wahl erneut durchgeführt werden.
- c) Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen. Ein Einzelner kann vor Beginn der Generalversammlung beim Vorstand eine geheime Wahl beantragen.

Der Antrag kann formlos, auch mündlich erfolgen. Der Antragsteller muss sich mit Nachweis der Akkreditierung bei dem Vorstandsmitglied als stimmberechtigtes Mitglied der Association identifizieren. Die Identifizierung kann auch nach der Antragstellung, muss aber vor den Wahlen durchgeführt werden.

Das Vorstandsmitglied, welches Kenntnis über den Antrag auf geheime Wahl hat, muss zu Beginn der Generalversammlung die Versammlungs- und Wahlleitung darüber in Kenntnis setzen.

Die Wahlleitung hat dann eine geheime Wahl durchzuführen. Ein Antrag auf offene Wahl kann nicht gestellt werden, da kein einstimmiges Votum erreicht werden kann.

10 Unterschrift

Nach übereinstimmendem Beschluss im Vorstand wird der Verein verpflichtet durch die Einzelunterschrift eines Vorstandsmitglieds.

11 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 29.04.2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.